



I. Fertigung

Annweiler

AM TRIFELS

Ortsteil
BINDERSBACH

Maßstab ca. 1:1000



Teilbebauungsplan Nr. 17 "WINDHOFWEG"

Zeichenerklärung

- bestehende Bebauung
- bestehende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- 250
255
Höhenschichtlinien mit Höhenangaben

Zeichnerische und textliche Festsetzungen (§ 9, Abs. 1 und 5 BBauG)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes
- WA
II
Allgemeines Wohngebiet
- 25-30
Zahl der Geschosse als Höchstgrenze
- 25°-30°
Dachneigung; Sattel- oder Walmdach
- Offene Bauweise, Einzel- oder Doppelhaus
- Baugrenze
- Überbaubare Fläche im Rahmen der Höchstwerte der zulässigen Grund- und Geschoßfläche und den Bestimmungen der LBO mit Angabe der Firstrichtung
- Öffentliche Verkehrsfläche mit Maßangabe

Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm

Dachgauben: Nicht zulässig

Kniestock: Bei eingeschossigen Bauten bis 0.80 m Höhe zulässig

Bedachung: Dunkelfarbiges Dachmaterial

Garagen: Mindestabstand von den öffentlichen Verkehrsflächen 5.00 m

Bei unzumutbaren Härtefällen bei Erstellung der Garage wegen zu hoher Straßenböschung kann auf die Abstandsfläche auf dem Wege der Ausnahme gemäß § 31, Abs. 1 BBauG verzichtet werden.

Begründung (§ 9, Abs. 6 BBauG)

1. Grund der Planaufstellung:

Um die in diesem Gebiet gelegenen Grundstücke einer ordnungsgemäßen Bebauung zuzuführen, sowie aus städtebaulichen Gründen, wird die Aufstellung dieses Teilbebauungsplanes erforderlich.

2. Plangebietsgröße:

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 4.500 qm

3. Bodenordnung:

Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Größe und Form der Grundstücke, die Verwirklichung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, werden nach Maßgabe der Notwendigkeit die Verfahrensarten des BBauG in Anwendung gebracht.

4. Kosten:

Die Erschließungskosten werden entsprechend der Satzung von der Gemeinde und den künftigen Anliegern getragen. Nach überschlägig ermittelten Kosten beläuft sich der Anteil der Gemeinde für die Erschließung auf ca. 10.000.-- DM.

5. Durchführung:

Mit der Verwirklichung dieses Änderungsplanes soll unverzüglich nach der Genehmigung des Planes begonnen werden.

Für die Planaufstellung:

Stadtbauamt Annweiler am Trifels
den 1. Juli 1971

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 3.3.1971 beschlossen.

Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 22.7.1971 angenommen und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Teilbebauungsplanes erfolgte am 5.8.1971 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Dieser Plan lag in der Zeit vom 23.8.1971 bis einschl. 24.9.1971 öffentlich aus.

Während der Zeit der Auslegung gingen 2 Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.10.1971 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 6.12.1971 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Satzungsbeschuß gemäß § 10 BBauG erfolgte durch den Stadtrat am 8.12.1971.



Der Bürgermeister:

Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung:

I. Fertigung

Genehmigt

mit Verfü. v. -1. März 1972

Az. 405-03 - LB - Annweiler

Neustadt an der Weinstraße,

den -1. März 1972

Bezirksregierung Rheinland-Pfalz

Im Auftrag:



(Candius)

Die Bekanntmachung der Genehmigung dieses Teilbebauungsplanes gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 4.4.1972.

Der Bürgermeister:

